



Amtsblatt

Nr. 14/2018

08.06.2018

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Bebauungsplan Lünen, Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	118
2.	Amtliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Vertreters des Integrationsrates der Stadt Lünen	120

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

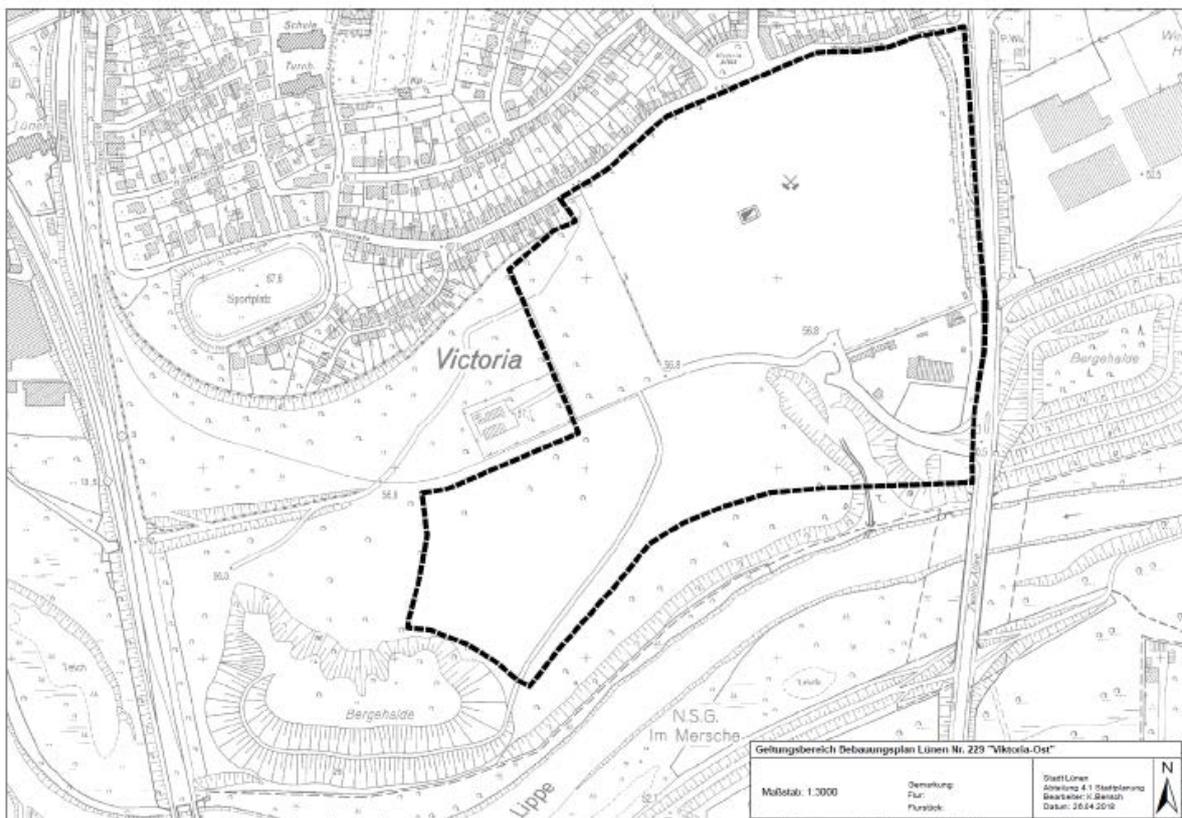
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen, Nr. 229 „Victoria-Ost“

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 229 „Victoria-Ost“ beschlossen. Die bereits am 10.04.2018 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung eines Wiedernutzungskonzeptes für die letzte Bergbaufläche in Lünen unter besonderer Beachtung der natur- und stadträumlichen Qualitäten des Standortes, der vielfältigen Nutzungsinteressen und der finanziellen Rahmenbedingungen. Wesentliche Ziele der Planung sind zum einen die Schaffung von Baurecht für eine Maßregelvollzugsclinik (Sondergebiet „Forensische Klinik“) auf der RWE-Fläche im Süd-Westen des Plangebietes, und damit die Verhinderung einer „Forensik“ direkt südlich des Wohnquartiers. Im Norden soll in Fortführung der vorhandenen Straßenrandbebauung an der Westfaliastraße eine Wohnnutzung entstehen, in dessen Mitte ein lebendiger Quartiersplatz mit einer Gemeinbedarfseinrichtung (Quartierstreff; Ersatz für Grubenwehrheim) integriert werden soll. Für die Kernfläche (RAG-Grundstück einschl. Parkplatz, bereits gewerbliche bebaute Fläche) soll ein teilweise nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) für arbeitsplatzintensives Gewerbe entstehen. Die für die Gesamtentwicklung der Fläche und die übergeordneten Freiraum-, Rad und Fußwegenetze notwendigen Wege- und Grünbeziehungen sollen planerisch gesichert werden. Ein wichtiger Ansatz der Planung ist auch eine breite Einbeziehung der Öffentlichkeit, insbesondere auch der heutigen (informellen) Nutzer.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen und umfasst nur den östlichen Teil des Viktoria-Areals. Das betrifft das gesamte RAG-Grundstück einschließlich des vorhandenen Parkplatzes, die bestehende gewerbliche Nutzung an der Zwolle-Allee und eine Teilfläche aus dem Eigentum der RWE/Innogy, südwestlich der RAG-Fläche.



Abgrenzung des Plangebietes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **11.06.2018** bis einschließlich **13.07.2018** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Ergänzend findet am **11.07.2018** von **17-19 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Entwicklung der Fläche Viktoria I / II in der Stadtkirche St. Georg, Kirchstraße 1, 44532 Lünen, statt. Vorgestellt wird sowohl die Planung zum Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ als auch die im Parallelverfahren durchzuführende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria I/II“.

Bekanntmachungsanordnung

Der am 03.05.2018 vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- „a) Der Rat der Stadt Lünen beschließt für die östliche Teilfläche der Zechenbrache Victoria I/II die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 229 „Viktoria-Ost“. Der Plan ersetzt nach Rechtskraft für den Planbereich den geltenden Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“, 1. Änderung.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wie folgt durchzuführen: Der Entwurf des Bebauungsplans ist zu gegebener Zeit für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Während dieses Zeitraums ist allen interessierten Bürgern Gelegenheit zur Information und Erörterung zu geben. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses wird zudem eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 07.06.2018

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

**Amtliche Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung eines Vertreters
des Integrationsrates der Stadt Lünen**

Herr Gürbüz Demirhan war für die Liste „Prosozial“ Mitglied im Integrationsrat der Stadt Lünen. Herr Demirhan hat mit Wirkung vom 22.05.2018 auf seinen Sitz im Integrationsrat der Stadt Lünen verzichtet und ist folglich aus dem Integrationsrat ausgeschieden.

Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 der *Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder, gem. § 27 Gemeindeordnung NW* in Verbindung mit § 45 des *Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)* in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Sitz nach der Liste derjenigen Gruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 der vorgenannten Wahlordnung stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Demirhan

Herr Osman Vuran

in den Integrationsrat der Stadt Lünen nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lünen, den 04.06.2018

gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister als Wahlleiter